

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende

**Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Gochsheim
(Grünanlagensatzung)**

vom 15. Oktober 2018

**§1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Gemeindegebiet befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gochsheim.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, Parkanlagen und Erholungsgelände (z.B. Spielplätze, Bolzplätze, Freizeitflächen), die sich im Eigentum oder Besitz der Gemeinde Gochsheim befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Sport-, Spiel- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
1. Grünflächen innerhalb der Friedhöfe sowie im Bereich der Schulen, des Hallenbades Gochsheim, der gemeindeeigenen Wohnungen und Kleingärten,
 2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,
 3. ausgewiesene Erholungsgebiete.

**§ 2
Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

**§ 3
Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer der Grünanlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
2. das Radfahren außerhalb der hierfür freigegebenen Wege, ausgenommen von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr,
3. das Reiten,
4. die Grünanlagen, ihre Bepflanzung und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
5. gewerblich tätig zu werden,
6. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
7. das Errichten von wilden Feuerstellen,
8. das Nächtigen,
9. das Benutzen von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, wenn andere dadurch belästigt werden können,
10. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dadurch andere Benutzer der Grünanlagen erheblich belästigt werden,
11. der Konsum von Betäubungsmitteln,
12. das Baden in Teichen und Brunnenanlagen,
13. das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen,
14. das aufdringliche Betteln, insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zu- und Ausgängen.

§ 4

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

(1) Wer in den Grünanlagen Hunde und andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

(2) Hunde dürfen auf Spielplätzen nicht mitgeführt und nicht laufen gelassen werden.

(3) Hunde dürfen auf Blumenschmuckpflanzungen nicht laufen gelassen werden.

(4) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 sind ausgenommen Dienst-, Rettungs- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 5

Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von bestimmten Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung

2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze oder der Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 7 Benutzungssperre

Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Gochsheim.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9 Anordnungen

Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals der Gemeinde Gochsheim zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 11 Haftung

- (1) In Schadensfällen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße bis 2.500,00 EUR kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert
2. den in § 3 aufgeführten Verboten zuwider handelt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund auf Spielplätzen mitführt oder laufen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund auf Blumenschmuckpflanzungen laufen lässt,
5. entgegen § 5 Spielplätze außerhalb der zugelassenen Spielzeiten benutzt oder gegen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung verstößt,
6. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 7 betritt,
7. den Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals der Gemeinde Gochsheim zuwiderhandelt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 27. Oktober 2018 in Kraft.

Gochsheim, den 15. Oktober 2018
Gemeinde Gochsheim

gez.

Helga Fleischer
Erste Bürgermeisterin